

Vorläufige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

Es könnte der Fall eintreten, dass Sie in einem Mitgliedstaat Maßnahmen beantragen wollen, bevor in dem in einem anderen Mitgliedstaat anhängigen Hauptsacheverfahren eine endgültige Entscheidung ergeht.



Es könnte der Fall eintreten, dass Sie ein Gerichtsverfahren eingeleitet haben, wegen des langwierigen Verfahrens aber entmutigt sind. Sie befürchten, dass der Schuldner die Dauer des Verfahrens und die zahlreichen Rechtsbehelfe ausnutzen wird, um sich seinen Gläubigern vor Erlass der endgültigen Entscheidung zu entziehen. Er könnte beispielsweise Insolvenz beantragen oder Vermögenswerte verschieben. In einem solchen Fall sollten Sie bei Gericht Präventivmaßnahmen beantragen.

Das Gericht wird gegebenenfalls vorläufige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen in das Vermögen des Schuldners anordnen. Diesen Maßnahmen ist gemeinsam, dass sie der endgültigen Entscheidung in der Hauptsache für einen begrenzten Zeitraum vorgreifen, um ihre spätere Vollstreckung zu gewährleisten.

In den Mitgliedstaaten bestehen jedoch beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anordnung dieser Maßnahmen.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 18/01/2019